

# **Freizeitnutzung von land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden**

**Informationsveranstaltung Altenmarkt**

**Ing. Mag. Gottfried Rettenegger**

**Bezirksbauernkammer St. Johann im Pongau**

**Tel.: 06412/4277/580**

**E-Mail: [gottfried.rettenecker@lk-salzburg.at](mailto:gottfried.rettenecker@lk-salzburg.at)**



landwirtschaftskammer  
salzburg

# Rechtsgrundlagen für die Freizeitnutzung

## ■ Gesetzliche Betretungsrechte

- Forstgesetz § 33
- Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970
- Gemeingebrauch von Güterwegen im FELS (§6)
- Gemeingebrauch am öffentlichen Gut (z.B. Straßen, Wege)
- Dem öffentlichen Verkehr gewidmete Privatstraßen
- .....

## ■ Jede andere Nutzung passiert auf zivilrechtlicher Basis

- Stillschweigende Duldung
- Ersessene Rechte
- Mündliche Vereinbarung
- Schriftliche Vereinbarung

# Forstgesetz § 33

- (1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken **betreten und sich dort aufhalten**
- **Zulässig: (Beispiele)**
  - Gehen, laufen, usw.
  - Langlaufen ohne gespurter Loipe
  - Schneeschuhwandern
  - Schitouren – (nicht erlaubt entlang von Schiliften)
- **Nicht zulässig: (Beispiele)**
  - Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Befahren, Reiten
  - Durchführung von Veranstaltungen
  - Beschilderungen und gelenkte Besucherströme

# Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970

- **Landesgesetz – unterschiedlich in den Bundesländern**
- **§1 Abs 1 Satz 1 HS 1 Sbg WBG:**
  - Bestehende Wege im Bergland, welche dem Touristen- oder Fremdenverkehr zur Verbindung der Talorte mit den Höhen oder als Übergänge, Paß- und Verbindungswege bereits dienen, dürfen für diesen Verkehr nicht gesperrt werden...
- **§1 Abs 1 Satz 1 HS 2 Sbg WBG:**
  - Privatwege, welche für den Touristen- oder Fremdenverkehr unentbehrlich oder zu dessen Förderung besonders wichtig sind, müssen diesem Verkehr gegen angemessene Entschädigung geöffnet werden.

# Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland 1970

## ■ § 5

- Weidegebiete oberhalb der Waldgrenze dürfen nur betreten werden, wenn die Alp- und Weidewirtschaft nicht geschädigt wird.
- Alp- und Weidegebiete unterhalb der Waldgrenze dürfen nur auf den allgemein zugänglichen Wegen betreten werden
- Das Ödland oberhalb der Waldgrenze darf jedermann betreten

## ■ Ergebnis aus § 5

- Keine Regelung für Grünlandflächen in Salzburg
- Grünland unterhalb der Waldgrenze darf nur mit Zustimmung des Grundeigentümers betreten werden (gilt auch im Winter)

# Nutzung von Güterwege

- **Güterwege sind Privatwege**
- **Ländliches Straßennetz-Erhaltungsfonds-Gesetz (FELS)**
  - § 6 sieht vor, dass die Wege von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können
    - Nutzung nur im Rahmen des „Gelegenheitsverkehrs“
- **Zustimmung durch Weggenossenschaft bei gelenktem Verkehr notwendig**
  - Wenn Grund nicht der Genossenschaft gehört – auch Zustimmung des Grundeigentümers notwendig
  - Z.B. beschilderter Wanderweg, Mountainbikeweg usw.
  - Wird in der Praxis oft übersehen bzw. anders interpretiert

# Vertragliche Vereinbarung

- **Wird von der Landwirtschaftskammer empfohlen**
- **Je nach Freizeitnutzung bei neuen Nutzungen üblich**
  - Bestehende Nutzungen oft ohne Verträge
- **Zum Teil sind Vertragsmuster vorhanden**
  - Mountainbikewegekonzept SalzburgerLand 2016
  - Wanderwegvertrag der LK
- **Viele individuelle Verträge**

# Wichtige Vertragsinhalte/1

## ■ Vertragspartner

- Wer ist Vertragspartner – Gemeinde, TVB, Private
- Grundeigentümer, Weggenossenschaft, beide,.....

## ■ Vertragsgegenstand

- Nutzungszweck, Nutzungsumfang
- Was ist erlaubt, was ist verboten

## ■ Vertragsdauer – Kündigungsmöglichkeit

- Bei Investitionsbedarf – längerfristige Verträge
- Bei Zusatznutzung – kurzfristige Verträge
- Außerordentliche Vertragsauflösungsgründe wenn Vertrag nicht eingehalten wird



# Wichtige Vertragsinhalte/2

## ■ Nutzungsbedingungen

- Zeitliche Begrenzungen
- Was ist im Umfeld zu beachten (z.B. Parkplatz, Zäune, Müll, Hunde, Weidevieh, Jagd, usw)
- Welche „Interessenskonflikte“ kann es geben?
- Wer ist Wegehalter – wer haftet für Mängel beim Weg
- Errichtungskosten/Erhaltungspflichten
- Verkehrssicherungspflichten – Kontrolle, Maßnahmen
- Kennzeichnungspflichten (Weidetafeln, Verbotstafeln usw.)
- Sind Veranstaltungen erlaubt?
- Maßnahmen bei Vertragsende (z.B. Rückbau, Entfernung von Markierungen, von Interneteintragungen, Prospekten)
- .....

# Wichtige Vertragsinhalte/3

## ■ Gewährleistung

- Meist keine Gewährleistung für eine bestimmte Nutzbarkeit

## ■ Entgelt

- Einmalige Entschädigung
- Jährliche Entschädigung – meist üblich
- Höhe des Entgelts – abhängig von Nutzungsart
- Zahlungsmodalitäten/Wertsicherung/Zahlungsverzug

## ■ Haftung

- Vertragliche Haftungsregeln
- Haftungsbeschränkungen für Grundeigentümer
- Versicherungspflicht durch den Berechtigten

# Haftungsproblematik

- **Oft wird mit der Versicherung argumentiert**
  - Versicherung haftet nur bei leichter/ z.T. grober Fahrlässigkeit
  - Wenn was passiert, wird Schuldiger gesucht
- **Versicherung schützt nicht vor dem Strafrecht**
  - Fahrlässige Körperverletzung ist Haftstrafe möglich
- **Einhaltung von Rechtsvorschriften und besondere Sorgfalt wichtig**
  - Z.B. Fahren mit nicht zugelassenen Fahrzeugen, von Personen ohne Führerschein
  - Verstöße gegen die STVO
    - Stacheldraht neben der Fahrbahn
    - Viehtrieb, Straßenverschmutzung, Zaun über die Straße
    - Ungesichertes Abstellen von Fahrzeugen usw.

# Was braucht es für die Praxis

- **Freiwilligkeit vor gesetzliche Vorschriften**
  - Interessensvertretung will kein „2. Forstgesetz“
  - Eigentum muss geachtet werden
- **Angebot ist notwendig - Besucherlenkung**
  - Mit Grundeigentümern erarbeitete Projekte
  - Vertragliche Lösungen werden empfohlen
- **Bessere Aufklärung der Grundeigentümer**
- **Gemeinsames Auftreten der Grundeigentümer**
  - Gemeinsam Verhandeln (Verhandlungsteam, Ortsbauernschaft)
  - Einheitliche Verträge
  - Rahmenübereinkommen durch LK ??

# Was braucht es für die Praxis

- **Aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen –Wunsch**
  - Haftungsbestimmungen
  - Straßenverkehrsordnung
  - Exekutionsmöglichkeiten von Fehlverhalten
  - .....
- **Aufklärung über richtiges Verhalten in der Natur**
  - Z.B. „Respektiere deine Grenzen“
  - Aufklärung in Schulen, alpine Vereine,.....
  - Tägliche Kommunikation mit der Gesellschaft
- **Es muss auch Grenzen und Kontrollen geben**
  - Schaffung von „Freizeitpolizei“
  - z.B. Ombudsstelle für Grundeigentümer

# Was ist tut sich auf Landesebene

- **Workshop Freizeitnutzung – Forderungspapier erarbeitet**
- **Koordinierungsstelle Freiraumnutzung geschaffen**
  - Seit Herbst 2021 – Mag. Dietmar Emich
  - Ziel koordinierte Freizeitangebote schaffen
  - Besucherlenkung, Vermeidung von Konflikten usw.
  - Wünsche bitte mitteilen, damit diese an Koordinierungsstelle herangetragen werden können
- **Ausweitung des Angebots der Landwirtschaftskammer**
  - Musterverträge
  - Entschädigungsvorschläge
  - Informationsunterlagen usw
- **Es besteht dringender Handlungsbedarf**

# Danke für die Aufmerksamkeit

## Die Freiheit, aufzubrechen, wohin ich will

Reinhold Meßner

